

# Briefkasten der Redaktion

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **35 (1960)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Steinkohle zu ersetzen. Deshalb wurde er durch Konkurrenten aus seiner Heimat vertrieben.

Die Glanzperiode der Schweizer Öfen war das 17. Jahrhundert. Bekanntlich tat sich Winterthur darin besonders hervor. Ende des 18. Jahrhunderts hat Goethe auf seinen Schweizer Reisen den hiesigen Ofenbau ganz besonders bewundert.

Die erste Heißwasserheizung soll 1716 der Schwede Marten Tricwald gebaut haben für eine Treibhausanlage in New Castle. Leider wissen wir darüber nichts Genaueres: weder wie sie gebaut war, noch wie sie funktioniert hat.

(Fortsetzung folgt)

(Aus einer Schrift von Ed. Kübler & Co. AG, Winterthur)

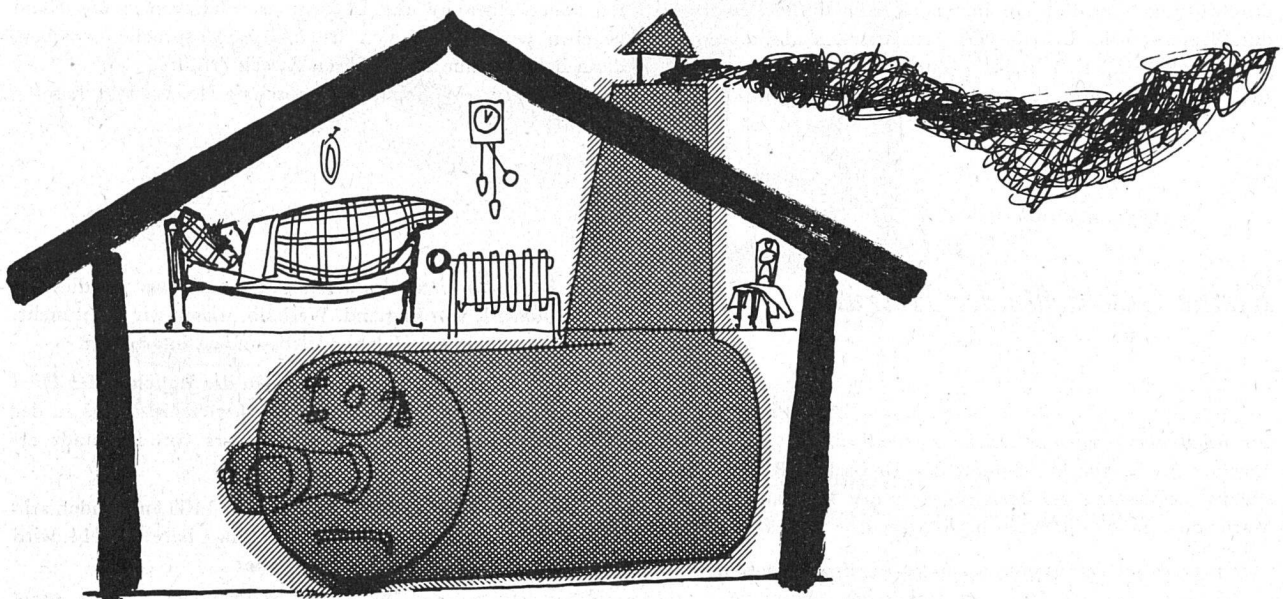
## BRIEFKASTEN DER REDAKTION

An E. B. in W.

In der «AZ» haben Sie gelesen, daß Genossenschaftsanteile pfändbar seien. Ihnen hat aber die Genossenschaft ein Gesuch, ihre Anteilscheine zur Aufnahme eines kleinen Darlehens verpfänden zu dürfen, abgelehnt. Sie sehen darin einen Widerspruch.

Es gereicht Ihnen zur Ehre, daß Ihnen der Betriebsbeamte offenbar noch nie etwas pfänden mußte, sonst würden Sie zwischen Pfändung und Verpfändung unterscheiden. Die Genossenschaften verpfänden zum Beispiel ihre Liegenschaften durch Errichtung von Grundpfandverschreibungen (Hypotheken) zugunsten der Banken. Man kann auch Wertpapiere verpfänden (Faustpfand). Genossenschaftsanteile

sind aber keine Wertpapiere, sie sehen nur so aus. In Ihrem Falle behält sich die Genossenschaft das Recht vor, bei der Auszahlung der Anteilscheine ihre Guthaben aus dem Mietvertrag zu verrechnen. Hat also ein Mieter Anteilscheine im Betrage von 1200 Franken, ist aber beim Wegzug Mietzinse im Betrage von 500 Franken schuldig und wird für Schäden im Betrage von 200 Franken haftbar gemacht, so werden nur noch 500 Franken ausbezahlt, und zwar an das Betriebsamt, wenn das Guthaben gepfändet ist. Um einen Mieter daran zu hindern, den Irrtum eines Dritten, es handle sich beim Anteilschein um ein Wertpapier und das Guthaben bei der Genossenschaft entspreche dem Nennwert der Anteilscheine, auszunützen, bestimmen die meisten Bau- und Wohn-genossenschaften in ihren Statuten, daß die Anteile nicht verpfändet werden dürfen. Das wird auf den Anteilschein gedruckt, damit der Gläubiger später nicht behaupten kann, er habe in guten Treuen annehmen dürfen, nach Ablauf des Mietverhältnisses werde ihm der Nominalwert der Anteile ausbezahlt.



Rationeller heizen mit dem **RAYOL** Hochleistungskessel!  
Raumsparende, völlig neuartige Bauweise.

### YGNIS AG Luzern

Automatische Zentralheizungskessel

Telephon 041-31616

Basel 061-825575 Lausanne 021-286565 Zürich 051-485962

